

Merkblatt zur Datenerhebung nach Artikel 5, 6 sowie 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Dieses Merkblatt dient zur Information, wie das *Gesundheitsamt* des Landkreises Nordsachsen mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht.

Arbeitsbereich: *Kinder-, Jugend- und Zahnärztlicher Dienst*

Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung und des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:

Landratsamt Nordsachsen
Landrat
Schlossstr. 27
04860 Torgau
Telefon: 03421/ 758-0
E-Mail-Adresse: info@lra-nordsachsen.de

Ansprechpartner/Verantwortliche Stelle im Zuständigkeitsbereich:

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Soziales & Gesundheit/ Gesundheitsamt
Amtsleiterin Frau Dr. med. Steffi Melz
Schlossstr. 27
04860 Torgau
Telefon: 03421/ 758-6301
E-Mail-Adresse: Gesundheitsamt@lra-nordsachsen.de

Landratsamt Nordsachsen
Datenschutzbeauftragter
Schlossstr. 27
04860 Torgau
Telefon: 03421/ 758-0
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lra-nordsachsen.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes und von Ihnen erfolgt nach Art.6 Abs. 1 lit.c) i.V.m. Art. 9 Abs.2 lit.h) und Art. 9 Abs.2 lit.a) (Erhebung bei freiwilligen Fragen) sowie in Verbindung mit der jeweiligen rechtlichen Grundlage:

- Ärztliche und Zahnärztliche Untersuchung in der Kita
Die personenbezogenen Daten werden nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen, § 7 Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG erhoben.
- Zahnärztliche Untersuchung in der Schule
Die personenbezogenen Daten werden nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen, § 26a Sächsisches Schulgesetz in Verbindung mit der Sächsischen Schulgesundheitspflegeverordnung erhoben.

- Schulaufnahmeuntersuchung, Schuluntersuchung in der Klassenstufe 6, zusätzliche Schuluntersuchungen an den Förderschulen, Untersuchungen auf Wunsch der Eltern oder auf Veranlassung der Schule, Wiedervorstellung nach ärztlichem Ermessen
Die personenbezogenen Daten werden nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen, § 26a Sächsisches Schulgesetz in Verbindung mit der Sächsischen Schulgesundheitspflegeverordnung, § 34 (11) IfSG erhoben.
- Sportbefreiung
Die personenbezogenen Daten werden für die Ausstellung einer Schulsportbefreiung (auch Teilbefreiungen) gem. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport erhoben.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten von Ihrem Kind und Ihnen für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den diese Daten erhoben wurden, stellt das Gesundheitsamt Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und andere maßgebliche Informationen zur Verfügung.

Kategorien personenbezogener Daten

- Vor-/Nachname Ihres Kindes,
- Name der Eltern bzw. der/des Sorgeberechtigten,
- Geburtsdatum Ihres Kindes,
- Adresse Ihres Kindes,
- Einrichtung (Kita, Schule) und Gruppe bzw. Klasse Ihres Kindes
- Impfstatus bei der Schulaufnahmeuntersuchung
- medizinische Daten und Befunde behandelnder Ärzte und Einrichtungen,
- eigene erhobene zahnmedizinischen Daten und Befunde (nur bei der zahnärztlichen Untersuchung in der Kita und in der Schule),
- Ggfs. selbst erhobene Befunde (nur bei Sportbefreiung)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Ärztliche und Zahnärztliche Untersuchung in der Kita
Die Untersuchungsergebnisse werden in anonymisierter zusammengefasster Form auf Landesebene sowie auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ausgewertet. Die zusammengestellten anonymisierten Ergebnisse der Untersuchung werden dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zur sachsenweiten Auswertung übermittelt.
- Zahnärztliche Untersuchung in der Schule, Schuluntersuchung in der Klassenstufe 6, zusätzliche Schuluntersuchungen an den Förderschulen, Untersuchungen auf Wunsch der Eltern oder auf Veranlassung der Schule, Wiedervorstellung nach ärztlichem Ermessen,
Für die kommunale Gesundheitsberichterstattung werden die Untersuchungsergebnisse vom Landkreis Nordsachsen statistisch aufbereitet und ausgewertet.
Für die Gesundheitsberichterstattung des Freistaates Sachsen werden die Untersuchungsergebnisse als pseudonymisierte Daten in elektronischer Form an das Statistische Landesamt Sachsen übermittelt sowie dort statistisch aufbereitet und ausgewertet.
- Schulaufnahmeuntersuchung
Für die kommunale Gesundheitsberichterstattung werden die Untersuchungsergebnisse vom Landkreis Nordsachsen statistisch aufbereitet und ausgewertet.
Für die Gesundheitsberichterstattung des Freistaates Sachsen werden die Untersuchungsergebnisse als pseudonymisierte Daten in elektronischer Form an das Statistische Landesamt Sachsen übermittelt sowie dort statistisch aufbereitet und ausgewertet. Die bei der Erhebung des Impfstatus gewonnenen Daten werden in aggregierter und anonymisierter Form über die oberste Landesbehörde dem Robert-Koch-Institut übermittelt.

- Sportbefreiung
Die Sportbefreiungen werden in anonymisierter zusammengefasster Form auf der Ebene des Landkreises Nordsachsen ausgewertet. Das ärztliche Attest Ihres Kindes wird Ihnen direkt zugesandt. Es obliegt Ihnen, dieses bei der Schule vorzulegen. (Sportbefreiung)

Übermittlung von Personenbezogenen Daten in Drittländer oder internationale Organisationen
Eine Übermittlung an Drittländer findet nicht statt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

- Ärztliche und Zahnärztliche Untersuchung in der Kita, Zahnärztliche Untersuchung in der Schule, Schulaufnahmeuntersuchung, Schuluntersuchung in der Klassenstufe 6, zusätzliche Schuluntersuchungen an den Förderschulen, Untersuchungen auf Wunsch der Eltern oder auf Veranlassung der Schule, Wiedervorstellung nach ärztlichem Ermessen.
Die gespeicherten Daten werden dem kommunalen Archiv, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Ihr Kind das 21. Lebensjahr vollendet hat, angeboten; wird die Archivwürdigkeit verneint, werden die Daten vernichtet bzw. gelöscht.
- Sportbefreiung
Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Archivierungsfrist, gem. VwV Aktenführung, nach 10 Jahren. Sie können eine vorherige Löschung der Daten für sich oder Kind nach Artikel 17 DSGVO verlangen, sofern Gründe nach den Abs. 1 und 2 vorliegen und kein Ausschlusstatbestand nach Artikel 17 Abs. 3 gegeben ist.

Betroffenenrechte

Sie haben ein Recht auf **Auskunft** (Art. 15 DSGVO) und können Einsicht in die gespeicherten personenbezogenen Daten von Ihrem Kind und Ihnen, die Verarbeitungszwecke und Dauer der Speicherung nehmen. Es gelten die Beschränkungen dieses Rechts in § 9 SächsDSDG.

Sie haben ein Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO) und können unrichtigen Daten von Ihrem Kind und Ihnen korrigieren lassen.

Sie haben ein Recht auf **Löschung** (Art. 17 DSGVO) und können die personenbezogenen Daten von Ihrem Kind und Ihnen beim Verantwortlichen löschen lassen, sofern diese nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder zu denen die erteilte Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die Beschränkungen dieses Rechts in § 7 SächsDSDG.

Sie haben ein Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DSGVO), um eine weitere Bearbeitung der personenbezogenen Daten von Ihrem Kind und Ihnen für die Dauer einer gewissen Zeit zu verhindern, in der eine andere Rechtswahrnehmung von Ihnen durch uns geprüft wird.

Sie haben jederzeit ein Recht auf **Widerspruch** (Art. 21 DSGVO) der Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Ihrem Kind und Ihnen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen gerechtfertigt ist. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

Sie haben ein Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO), die von Ihrem Kind und Ihnen angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format von uns zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterzuleiten. Dies gilt nicht, sofern die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sie haben ein Recht auf **Widerruf** der Einwilligung (Art. 13 und 14 DSGVO) für den entsprechenden Zweck, wenn die personenbezogenen Daten von Ihrem Kind und Ihnen auf Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeitet werden. Bis zum Eingang Ihres Widerrufs, bleibt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung unberührt.

Beschwerderecht

Die vorgenannten Rechte können Sie unter den genannten Erreichbarkeiten des Verantwortlichen schriftlich geltend machen. Zudem steht Ihnen gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu.

Für das Landratsamt Nordsachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Devrientstraße 5
01067 Dresden

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

- Ärztliche und Zahnärztliche Untersuchung in der Kita und Zahnärztliche Untersuchung in der Schule, Untersuchungen auf Wunsch der Eltern oder auf Veranlassung der Schule, Wiedervorstellung nach ärztlichem Ermessen,
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten zu Ihrem Kind und Ihnen sind entsprechend der oben genannten Vorschriften erforderlich. Eine Nichtbereitstellung dieser Daten hat zur Folge, dass Ihr Kind nicht kinderärztlich/zahnärztlich durch das Gesundheitsamt untersucht werden kann.
- Schulaufnahmeuntersuchung,
Bitte beachten Sie, dass diese Untersuchung nach § 26a Abs. 4 Schulgesetz verpflichtend ist. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten zu Ihrem Kind und Ihnen ist entsprechend der oben genannten Vorschriften erforderlich. Das Ergebnis der Untersuchung wird nur Ihnen mitgeteilt. Das Gesundheitsamt informiert den Schulleiter über die notwendigen schulischen Maßnahmen und gibt die erforderlichen allgemeinen Hinweise, soweit aus den Ergebnissen der Untersuchungen Folgerungen für die Schule zu ziehen sind.
- Schuluntersuchung in der Klassenstufe 6, zusätzliche Schuluntersuchungen an den Förderschulen
Bitte beachten Sie, dass diese Untersuchung nach § 26a Abs. 4 Schulgesetz verpflichtend ist. Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu Ihrem Kind und Ihnen ist entsprechend der oben genannten Vorschriften erforderlich. Das Ergebnis der Untersuchung wird nur Ihnen mitgeteilt. Das Gesundheitsamt informiert den Schulleiter über die notwendigen schulischen Maßnahmen und gibt die erforderlichen allgemeinen Hinweise, soweit aus den Ergebnissen der Untersuchungen Folgerungen für die Schule zu ziehen sind. Eine Nichtbereitstellung dieser Daten hat zur Folge, dass Ihr Kind nicht kinderärztlich durch das Gesundheitsamt untersucht werden kann. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, gemäß § 26a Abs. 5 Schulgesetz die Untersuchung durch einen Haus- oder Kinderarzt durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten haben Sie in diesem Fall selbst zu tragen.
- Sportbefreiung
Die Bereitstellung der von Ihrem Kind und Ihrer personenbezogenen Daten ist entsprechend der oben genannten Vorschriften erforderlich. Eine Nichtbereitstellung dieser Daten hat zur Folge, dass Ihnen ein ärztliches Attest zur Vorlage bei der Schule nicht ausgestellt werden kann.

Profiling/ Scoring

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Transparente Information für die Ausübung der Rechte des Betroffenen

Diese Informationen sind für jeden zugänglich und nachlesbar auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen zu finden unter:

www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz.html